



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-273-033162

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Getränkepfand von 0,25 Euro auf 0,50 Euro zu erhöhen, nicht eingelöste Pfandbeträge sozialen Projekten zugutekommen zu lassen und den Pfandbetrag für Glasgetränkeverpackungen zu erhöhen.

Nach Ansicht des Petenten sollen damit sowohl die gestiegene Inflation als auch soziale Ungleichheiten adressiert werden. Diese Maßnahme solle insbesondere in Ballungszentren Menschen helfen, die durch das Sammeln von Pfandflaschen eine wichtige Einnahmequelle hätten – wie Obdachlose, Rentner und Geringverdiener. Gleichzeitig solle sie das Bewusstsein für das Recycling stärken. Der Pfandbetrag von 25 Cent sei seit Jahren nicht angepasst worden, während die Lebenshaltungskosten deutlich gestiegen seien. Ökologisch betrachtet würde eine Pfanderhöhung die Rückgabekoten steigern und die Kreislaufwirtschaft stärken.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 192 Unterstützer fand und in 22 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar: Bei Pfandsystemen im Verpackungsbereich gilt es zunächst, zwischen Pfandsystemen für Mehrwegverpackungen und Pfandsystemen für Einwegverpackungen zu unterscheiden. Während die Pfandsysteme für Einwegverpackungen eine möglichst hohe Rücklaufquote zwecks hochwertigem Recycling zum Ziel haben und rechtlich



verbindlich sind ("Dosenpfand"), werden Mehrwegsysteme auf freiwilliger Basis durch die Unternehmen (z.B. Brauereien, Mineralbrunnen o.ä.) mit dem Ziel eines Rücklaufs der Verpackung zwecks Wiederbefüllung eingeführt.

Die Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen ist im Verpackungsgesetz (VerpackG) geregelt. Nach dieser Regelung ist ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro auf ökologisch nicht vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Litern zu erheben. Der Anteil von Einweggetränkeverpackungen war in den Jahren vor Einführung des Pfandes ständig gestiegen. Gegenüber den Mehrwegalternativen verursachen Einwegverpackungen deutlich mehr Abfall, verbrauchen regelmäßig bei der Herstellung und der Entsorgung mehr Energie und tragen stärker zum Treibhauseffekt bei. Die entsprechenden Pfandregelungen wirken diesen ökologisch nachteiligen Auswirkungen entgegen und stärken Mehrwegsysteme, die grundsätzlich ökologisch vorteilhafter sind. Das Pfand hat darüber hinaus eine Zunahme der hochwertigen werkstofflichen Verwertung der sortenrein zurückgenommenen Einwegflaschen und eine deutlich wahrnehmbare Eindämmung des sog. Littering, d.h. die Vermüllung der Natur, bewirkt. Eine Erhöhung der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe des Einwegpfandes von 0,25 Euro erscheint aus diesen Gründen aus Sicht des Petitionsausschusses derzeit nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die nicht ausgezahlten Pfandbeträge wird Folgendes angemerkt: Wenn bepfandete Verpackungen nicht zurückgegeben werden, wird das Pfand nicht wieder an die Verbraucher zurückgegeben, sondern bleibt beim Verkäufer der Verpackung. Das betrifft sowohl Einweg-, als auch Mehrwegflaschen, aber auch Flaschenkästen oder Mehrwegverpackungen für andere Produkte. Diesen Effekt nennt man "Pfandschlupf". Die Händler dürfen diese Beträge behalten, um betriebliche Kosten, die z.B. durch die Bereitstellung von Pfandautomaten entstehen, zu decken. Sofern eine Einwegverpackung an einem anderen Ort zurückgegeben wird, als sie gekauft wurde, werden die eingenommenen und ausgezahlten Pfandbeträge von den beteiligten Händlern mit Hilfe der Deutschen Pfandsystem GmbH miteinander verrechnet. Die Höhe des Pfandes für Mehrwegverpackungen ist demgegenüber grundsätzlich im Verpackungsgesetz nicht geregelt. Lediglich in der Definition von Mehrwegverpackungen in § 3 Abs. 3 VerpackG ist festgelegt, dass die tatsächliche



Rückgabe und Wiederverwendung von Mehrwegverpackungen durch ein geeignetes Anreizsystem, in der Regel ein Pfand, gefördert werden muss. Das bedeutet, es obliegt dem Verwender einer Mehrwegverpackung zu bestimmen, welcher Anreiz im Einzelfall geeignet ist, um eine tatsächlich Rückgabe der Verpackungen zu erreichen. Wenn dieser Anreiz sich auf Dauer als zu gering erweist und seine Wirksamkeit verliert, ist es notwendig den Anreiz zu erhöhen oder anderweitig so zu verändern, dass eine Rückgabe der Verpackungen wieder wirksam gefördert wird. Dies ist grundsätzlich Aufgabe des Verwenders der betreffenden Mehrwegverpackung. Eine gesetzliche Regelung gibt es hier bewusst nicht.

Die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen kann als Erfolg bezeichnet werden. Sie reicht zwar offensichtlich nicht aus, um einen deutlich höheren Mehrweganteil zu erreichen. Durch die Pfandpflicht konnte jedoch ein ausgesprochen effizientes Sammelsystem etabliert werden. Die sortenreine Erfassung im Pfandsystem ermöglicht ein hochwertiges Recycling. Aus PET-Flaschen werden größtenteils wieder PET-Faschen für Getränke. Die Rücklaufquote im Einwegpfandsystem lag im Jahr 2021 bei mehr als 96 Prozent.

Neben den Erfolgen beim Recycling hat die Pfandpflicht auch dazu geführt, dass weniger Einwegverpackungen achtlos in die Natur geworfen werden und dort die entsprechenden Umweltschäden verursachen, wie etwa den Eintrag von Mikroplastik in Böden und Gewässer.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.